

Preisblatt für die Nutzung des Elektrizitätsversorgungsnetzes Stadtwerke Bad Bergzabern GmbH (mit Pleisweiler-Oberhofen und Winden)

gültig ab : 01.01.2021

Umsatzsteuer: 19,00%

Preise für die Nutzung des Netzes mit registrierender Leistungsmessung				
Entgelte für Netznutzung		Benutzungsstunden < 2.500		Benutzungsstunden > 2.500
Jahresleistungspreissystem		Jahresleistungspreis	Arbeitspreis	Jahresleistungspreis Arbeitspreis
Anschlussebene		€ / kW und Jahr	ct / kWh	€ / kW und Jahr ct / kWh
Mittelspannung		20,49	5,28	122,55 1,20
Umspannung		21,78	5,71	133,66 1,23
Niederspannung		18,48	6,45	117,36 2,49
Entgelte für Netznutzung		Monatsleistungspreis		Arbeitspreis
Monatsleistungspreissystem		Monatsleistungspreis		Arbeitspreis
Anschlussebene		€ / kW und Jahr	ct / kWh	
Mittelspannung		20,43	1,20	
Umspannung		22,28	1,23	
Niederspannung		19,56	2,49	
Entgelte für Netznutzung		bestellte Netzreservekapazität		
Netzreservekapazität		bis 200h/a	bis 400h/a	ab 110 % der bestellten Leistung
Anschlussebene		€ / kW und Jahr	€ / kW und Jahr	€ / kW und Jahr
Mittelspannung		56,93	68,31	227,70
Umspannung		60,51	72,62	242,05
Niederspannung		84,02	100,82	336,07
Berechnungsgrundlage sind die zeitungleiche Höchstleistung und die bezogene Arbeit der Entnahmestelle. Netzverluste sind im Netzentgelt enthalten. Weichen Mess- und Entnahmeebene voneinander ab, werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Dieses Verfahren entspricht der Regelung in § 6 Nr. 7 des Netznutzungsvertrages der Bundesnetzagentur (BK6-13-042).				

Preise für die Nutzung des Netzes ohne Leistungsmessung		
Entgelte für Netznutzung		Arbeitspreis
Grundpreis		Arbeitspreis
Anschluss:		ct / kWh
Niederspannung		7,98
steuerbare Verbrauchseinrichtungen (Speicherheizung, Wärmepumpen und Elektromobile)		1,54
Entsprechend des § 14 a EnWG sind folgende Bedingungen für eine Anerkennung als steuerbare Verbrauchseinrichtung einzuhalten:		
- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher - technische Möglichkeit zur vollständigen Unterbrechung der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung in den vorgegebenen Zeiten - steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt		

Preise für Messstellenbetrieb (inkl. Messung)				
Registrierende Leistungsmessung		€/ Zählpunkt und Jahr		
Anschlussebene				
Mittelspannung		897,00		
Niederspannung (einschl. Umspannung)		690,72		
Die Preise für den Messstellenbetrieb der Entnahmestellen mit Leistungsmessung beinhalten monatliche Ablesungen der Zähler.				
Standardlastprofil-Zähler	€/ Zählpunkt und Jahr	€/ Zählpunkt und Jahr	€/ Zählpunkt und Jahr	€/ Zählpunkt und Jahr
	jährliche Ablesung	halbjährliche Ablesung	vierteljährliche Ablesung	monatliche Ablesung
Einfachtarifzähler	16,81	21,97	32,29	73,57
Doppeltarifzähler	24,72	31,88	53,36	103,48
Die Preise für den Messstellenbetrieb der Standardlastprofil-Zähler beinhalten eine jährliche Ablesung der Zähler. Für unterjährige zusätzliche Ablesungen wird ein zusätzliches Ableseentgelt berechnet.				
Gesetzliche Umlagen und Abgaben				
Konzessionsabgabe	ct / kWh	gemäß Konzessionsabgabeverordnung in der jeweils gültigen Fassung		
§ 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61			
§ 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV	1,32	Für den Nachweis der Unterschreitung des Mindestpreises bedarf es des Testates eines gemeinsam zu bestellenden Wirtschaftsprüfers.		
§ 2 Abs. 3 Nr. 1 KAV	0,11			
KWK - Umlage	ct / kWh	gemäß § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) in der jeweils gültigen Fassung		
nicht privilegierte Letztverbraucher	0,254	gesamter Verbrauch		
Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG	ct / kWh	gemäß § 17 f EnWG in der jeweils gültigen Fassung		
nicht privilegierte Letztverbraucher	0,395	gesamter Verbrauch		
Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG 2017 in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage bzw. Offshore-Netzumlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird. Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.				
§ 19 StromNEV-Umlage	ct / kWh	gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV in der jeweils gültigen Fassung		
Letztverbrauchergruppe A'	0,432	für die ersten 1.000.000 kWh		
Letztverbrauchergruppe B'	0,050	über 1.000.000 kWh		
Letztverbrauchergruppe C'	0,025	über 1.000.000 kWh		
Die Kunden der Letztverbrauchergruppe C' müssen dem Netzbetreiber den Stromkostenanteil am Umsatz durch ein Testat nachweisen.				
Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV	ct / kWh	gemäß § 18 AbLaV in der jeweils gültigen Fassung		
alle Letztverbraucher	0,009			
Nähere Informationen zu den Umlagen finden Sie auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (http://www.netztransparenz.de).				
Preis für Blindstrom				
Erfolgt die Leistungsabnahme mit einem Leistungsfaktor von cos < 0,9 induktiv, wird der zusätzliche Blindleistungsbedarf berechnet. Der Preis für die gelieferte induktive Blindarbeit beträgt in Mittel- und Niederspannungsanlagen 1,0 ct/kWh netto.				
Umsatzsteuer				
Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt gültigen Umsatzsteuer (19 %).				